

# RS Vwgh 1999/2/22 98/17/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1999

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GebAG 1975 §18 Abs1 Z2 lit a idF 1989/343;

GebAG 1975 §3 Abs1 Z2 lit a;

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Entschädigung für Zeitversäumnis nach dem GebAG kommt es nicht darauf an, ob ein Zeuge (gegenüber seinem Dienstgeber) das Recht auf die Erbringung einer bestimmten Aufgabe hat oder nicht, sondern lediglich, ob ihm durch seine durch die Zeugeneinvernahme verursachte Abwesenheit eine Erwerbschance entgangen ist (Hinweis E 23.3.1998, 97/17/0093). Es reichte also die vom Zeugen jedenfalls dargetane hohe Wahrscheinlichkeit, dass er im Fall seiner Anwesenheit am Arbeitsplatz zur Leistung der Überstunden herangezogen worden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170225.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)